



Internationale Gesellschaft
für erzieherische Hilfen

Kommentierung und Positionierung der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) zur Sitzungsvorlage des BMFSFJ für die AG „Inklusives SGB VIII“ am 14.02.2023

Leistungstatbestand und Art und Umfang der Leistungen

Präambel

Zeile 5-13

„Die Koalitionsparteien SPD, BÜNDNIS 90/Die Grünen und FDP haben sich im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode darauf verständigt, notwendige Anpassungen zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zu erarbeiten und in dieser Legislatur gesetzlich zu regeln und fortlaufend zu evaluieren. Im Zentrum soll dabei die gesetzliche Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe (Inklusive Lösung) stehen“.

Nach Auffassung der IGfH sollte diese inklusive Öffnung auf die gesamte Kinder- und Jugend- sowie junge Erwachsenenhilfe bezogen sein. Inklusion ist kein Spezialfall nur für die Hilfen zur Erziehung. Im Mittelpunkt steht immer der inklusive Bezug von „erzieherischen Bedarfen“ und Eingliederungshilfen. Insofern muss begleitend zum beabsichtigten Gesetzesreformprozess geklärt werden, ob sich die Inklusionsdebatte rein auf Zugänge von jungen Menschen mit Behinderung in die bisherigen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe bezieht oder ob es auch um die Entwicklung inklusiver Infrastrukturen geht. Zentral ist die Frage für diesen begleitenden gesellschaftlichen Diskurs, ob nur eine sozialrechtliche kodifizierte Behinderung im Sinne der Eingliederungshilfe gemeint ist oder auch andere Formen von gesellschaftlicher Exklusion berücksichtigt werden sollen (z.B. im Kontext erzieherischer Hilfen und in Zusammenhang mit Behinderungen stark vertretene Armutsrisiken). Ziel muss die Erweiterung von Möglichkeiten zu selbstgewählten Zugängen zu unterschiedlichen gesellschaftlichen Lebensbereichen für junge Menschen sein.

Zeile 20-36

„Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist laut § 108 Absatz 2 SGB VIII verpflichtet, die rechtlichen Wirkungen einer „Inklusiven Lösung“ insbesondere im Rahmen einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung für die Erstellung der gesetzlichen Grundlagen zu untersuchen. Dabei sollen insbesondere die gesetzlichen Festlegungen im SGB VIII zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises, zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen, zur Ausgestaltung der Kostenbeteiligung bei diesen Leistungen und zur Ausgestaltung des Verfahrens mit dem Ziel untersucht werden, den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten, insbesondere einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und

andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeizuführen ...“.

Diese Perspektive sendet einerseits ein positives Signal zur Überwindung der Zuständigkeitsstreitereien zwischen den Leistungsträgern, andererseits kann von einer „Innovationsbremse“ durch die von vorneherein verordnete Kostenneutralität gesprochen werden, da neue querdenkende und experimentierende Ansätze, die ev. kurzfristig Mehrkosten verursachen können, so von Anfang an unterbunden werden. Der Rückgriff auf Erfahrungen aus Projekten wie „Inklusion jetzt“ oder auf Denkansätze aus dem Zukunftsforum Heimerziehung oder Dialogforum Pflegekinderhilfe kann mit dieser Limitierung schwerer erfolgen.

II. Aktuelle Rechtslage

1. Zuständigkeitsaufteilung nach § 10 Absatz 4 SGB VIII

Zeile 108–117

Für alle jungen Menschen sind Übergänge eine Herausforderung. Ein inklusives SGB VIII bietet die große Chance, diese Übergänge qualifiziert neu und nachhaltig zu gestalten. Im Rahmen der inklusiven Ausgestaltung des SGB VIII sind dafür Übergänge der Kinder und Jugendlichen verstärkt in den Blick zu nehmen. Die Forschungen und Praxisausgestaltungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zur Übergangsgestaltung und zur Stützung des Leaving Care Prozesses zeigen, dass der Übergang vom Jugendalter hin zum Erwachsenenalter fließend verläuft und als Entwicklungsprozess zu verstehen ist. Im Zuge der Gesetzesreform sollte dem Rechnung getragen werden, indem die Hilfen bzw. Leistungen, bezogen auf Erziehung, Entwicklung und Teilhabe in der Kinder- und Jugendhilfe, grundsätzlich über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden. Weitergehender als die bisherige Regelung des § 41 SGB VIII müssen die Hilfen bzw. Leistungen durch den Träger der Kinder- und Jugendhilfe bis zum 25. Lebensjahr als Rechtsanspruch ausgestaltet werden und im Einzelfall bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden, falls die Persönlichkeitsentwicklung dies erfordert und ein Übergangmanagement in Hilfen nach SGB IX oder in andere Anschlusshilfen nicht übergangslos gewährleistet werden kann.

Diese Gewährungspraxis muss für alle Kinder, Jugendliche und junge Volljährige einheitlich gestaltet sein, damit eine Stigmatisierung von Menschen mit oder ohne Behinderungen vermieden wird. Der leistungsrechtliche Übergang muss unter konsequenter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes gestaltet werden, d.h., eigene selbstbestimmte Lebensvorstellungen junger Menschen mit und ohne Behinderungen müssen aktiv einbezogen werden.

Die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe diskutierte Schaffung eines eigenen Rechtsstatus Leaving Care sollte im Zuge der Gesetzesreform ernsthaft geprüft werden, damit junge Menschen in der herausfordernden Phase des biografischen Übergangs nicht Spielball leistungsrechtlicher Abgrenzungsgefechte werden.

Abschnitt:

C: Handlungsoptionen

I. Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage(n)

Option 3

Zeile 307-312

Die Leistungen für Kinder und Jugendliche zur Förderung der Erziehung und Entwicklung sowie Teilhabe sollen in einer Norm zur Abbildung des Leistungsspektrums zusammengeführt werden. Parallel bleibt der Anspruch auf Hilfen zur Erziehung für die Erziehungs- und Personensorgeberechtigten erhalten. Leistungsrechtlich darf es im Hinblick auf behinderungsspezifische oder auf erzieherische Bedarfe nicht zu Einschränkungen kommen.

Die IGfH plädiert für einen zusammenführenden Leistungstatbestand und eine gemeinsame Verfahrensregulation für alle junge Menschen. Deutlich sollte herausgestellt werden, dass hier Hilfen und Leistungen für alle bis 27 Jahren angesprochen sind. Die IGfH unterstützt den Diskussionsvorschlag des Paritätischen Gesamtverbandes und schlägt daran angelehnt vor, den Leistungstatbestand wie folgt auszuformulieren:

§ 27 SGB VIII: Hilfe zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe

„Ist eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet oder hat das Kind oder der Jugendliche oder der junge Volljährige eine Behinderung oder ist von einer solchen bedroht, dann hat das Kind oder der Jugendliche Anspruch auf Förderung seiner Erziehung, Entwicklung und Teilhabe sowie seine Personensorge- und Erziehungsberechtigten Anspruch auf Hilfe zur Erziehung“.

Im Gesetzespassus sollte entweder von jungen Menschen gesprochen werden und/oder die jungen Erwachsenen sollten dort, wo es gesetzessystematisch passt, auch explizit aufgeführt werden.

Ein ganzheitliches Hilfeplanverfahren mit Rechtsansprüchen für die jungen Menschen und deren Eltern sollte die Ausgestaltung der gemeinsamen Leistungstatbestände steuern. Ein Recht auf Beteiligung der jungen Menschen mit und ohne Behinderungen muss explizit und verbindlicher in Zusammenhang mit den leistungsrechtlichen Ansprüchen nach §§ 27 SGB VIII festgeschrieben werden.

II. Behinderung als Anspruchsvoraussetzung

2. Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung

Option 1:

Zeile: 323-326

Nach Ansicht der IGfH ist auf das Vorliegen einer wesentlichen Behinderung (§99 SGB IX bzw. §53 Abs.1 SGB XII) als Voraussetzung zum Leistungszugang für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Kontext des SGB VIII zu verzichten. Die zusätzliche Voraussetzung der Wesentlichkeit einer Behinderung widerspricht dem Grundgedanken des Behinderungsbegriffs in § 2 SGB IX. Danach ist gerade nicht auf die Wesentlichkeit einer körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung abzustellen. Schwerpunkt der Betrachtung bildet vielmehr die Wechselwirkung mit umweltbedingten Barrieren. Der Bezug zur Wesentlichkeit der Behinderung wird darüber hinaus dem Grundgedanken der Prävention sowie auch der Voraussetzung einer drohenden Behinderung nicht gerecht.

.

3. Weitere Anspruchsvoraussetzungen

Option 2:

Zeile: 340-343

Daraus hervorgehend sind keine weiteren Anspruchsvoraussetzungen zu formulieren, welche den Zugang zu bedarfsgerechten Leistungen für junge Menschen und deren Eltern erschweren.

4. Verweise auf Verordnung zur Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises

Option 1:

Zeile: 355-356

Weiterhin soll es keinen Verweis auf die Eingliederungshilfeverordnung geben, sondern in einer eigenen Verordnung zum SGB VIII soll der anspruchsberechtigte Personenkreis unter den Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen eigenständig bestimmt werden. Nur so kann dem Anspruch gerecht werden, dass Kindheit und Jugend als besonders dynamische und entwicklungs offene Phasen ernst genommen werden können.

III. Anspruchsinhaber

Zeile 363 ff und

Option 3:

Zeile: 376-380

Die Leistungen zur Teilhabe sowie Förderung der Erziehung und Entwicklung für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen sollen in einer Norm zur Abbildung des Leistungsspektrums zusammengeführt werden. Die Präzisierung der einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen mit den jeweils möglichen Leistungen (Anspruch auf Förderung der Erziehung und Entwicklung und der Teilhabe) erfolgt unter diesem Dach.

Die Schaffung eines anspruchsbegründenden Leistungstatbestandes für junge Menschen mit und ohne Behinderungen auf Teilhabe sowie Förderung ihrer Erziehung und Entwicklung sollte nach Ansicht der IGfH einen subjektiven Rechtsanspruch auf Teilhabe für alle jungen Menschen begründen. Die Leistungen zur Teilhabe müssen im Falle behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher dabei mindestens die bislang in der Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des SGB IX möglichen Leistungen vorsehen. Gleichzeitig wird ein Anspruch auf Teilhabe auch für die Kinder und Jugendlichen eröffnet, die aufgrund erzieherischer Bedarfe Hilfen und Leistungen benötigen.

Dabei muss angestrebt werden, sowohl die spezifischen Bedarfe des jungen Menschen als auch die Bedarfe der Erziehungs- und Personensorgeberechtigten gesamt in den Blick zu nehmen. Im Gesetz sollte nach Meinung der IGfH geregelt werden, dass sowohl die jungen Menschen als auch ihre Erziehungs- und Personensorgeberechtigten Unterstützung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen können. Darüber hinaus ist es wichtig, dass die jungen Menschen diesen Bedarf unabhängig von den Einschätzungen der Personensorge- und Erziehungsberechtigten anzeigen und erhalten können.

Im Vorstand der IGfH wird über die sinnvolle Ausgestaltung dieser Intention noch diskutiert, daher wird an dieser Stelle zurzeit für die Option 3 votiert: „Sowohl Kinder und Jugendliche als auch Eltern

werden Anspruchsinhaber, d. h. neben dem Anspruch des Kindes oder Jugendlichen besteht auf die erzieherischen Hilfen auch ein Anspruch der Eltern“.

Da der Teilhabeanspruch in Form eines subjektiven Leistungsanspruches für junge Menschen dem SGB VIII bisher fremd ist, erfordert die gesetzlichen Normierung des Teilhabeanspruches eine Verständigung zu seiner Bedeutung, Definition und Reichweite sowie der Entwicklung seiner konkreten Ausgestaltung.

C. Handlungsoptionen zur Ausgestaltung des Leistungskatalogs

I. Leistungskatalog

Option 3:

Zeile: 471-477

Die IGfH votiert dafür, einen einheitlichen und offenen Leistungskatalog zu entwickeln, der alle Hilfe- bzw. Leistungsarten der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe zusammenführt. Die einzelnen Hilfe- bzw. Leistungsarten des SGB VIII werden inhaltlich zu inklusiven Hilfe- bzw. Leistungsarten auf der Grundlage der bisherigen §§ 28 ff. SGB VIII und der Leistungen aus dem 2. Teil des SGB IX weiterentwickelt. Nur wenn es dringend notwendig ist, soll auf das SGB IX verwiesen werden.

Das Hilfeplanverfahren muss unter den Bedingungen eines inklusiven SGB VIII für junge Menschen mit und ohne Behinderungen nach den Leitlinien des § 36 SGB VIII und unter Berücksichtigung der Rechte der antragstellenden Personen aus SGB IX weiterentwickelt werden, ohne dass eine überkomplexe Verregelung vorgenommen wird.

II. Persönliches Budget

Option 1:

Zeile: 480-482

Die Regelungen in der Eingliederung zum persönlichen Budget sind für Menschen mit Beeinträchtigungen im Sinne ihrer Förderung der Selbstbestimmung wichtig, denn so erhalten sie Einfluss auf die Leistungserbringung. Die IGfH plädiert dafür, diese Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unbedingt beizubehalten. Gleichzeitig sind wir der Ansicht, dass dies nicht auf die Hilfen zur Erziehung übertragen werden sollte.

Ergänzung Vertragsrecht

In diesem Kontext ist es wichtig, dass im Vertragsrecht alle ambulanten Leistungen über 78a SGB VIII zu regeln sind und nicht über § 77 SGB VIII. Anderenfalls sind ambulante Leistungen wie bisher nicht rahmenvertragsfähig und das wäre eine Verschlechterung zum SGB IX.

Bei der Zusammenführung der Leistungen im Rahmen der Ausgestaltung eines Gesetzes für alle junge Menschen sollten die Möglichkeiten der Aushandlung von Leistungsangeboten, seien sie in stationärer oder ambulanter Form, schiedsstellenfähig gestaltet werden, um so eine bedarfsgerechte Leistungserbringung zu ermöglichen.

Frankfurt, den 01.02.2023

Vorstand der IGfH